

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- I E 35 -
Tel.: 9028 (928) 1789

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über

Verordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Schädlingsbekämpfungsverordnung - SchädBekV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen
(Schädlingsbekämpfungsverordnung - SchädBekV)**

Vom 22.04.2026

Auf Grund des § 17 Absatz 5 Satz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 4. November 2025 (GVBl. S. 559) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung der nachstehend genannten Gesundheitsschädlinge:

1. Hausratten (*Rattus rattus*) und Wanderratten (*Rattus norvegicus*)
2. der folgenden Insekten:
 - a) Pharaoameisen (*Monomorium pharaonis*),
 - b) Synanthrophe Schaben (*Blattellidae*, *Supella longipalpa*, *Blattella germanica*) und
 - c) Synanthrophe Fliegen (*Brachycera*)
3. Asiatische Tigermücken (*Aedes albopictus*)
4. Neuartige Gesundheitsschädlinge.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Besonders gefährdete Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, dazu gehören insbesondere:
 - a) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
 - b) die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 85) geändert worden ist, erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Kindertagespflege,
 - c) Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
 - d) Heime und
 - e) Ferienlager;
2. Sport- und Freizeiteinrichtungen;
3. die folgenden Gesundheitseinrichtungen:
 - a) Krankenhäuser,
 - b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 - c) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
 - d) Dialyseeinrichtungen,
 - e) Tageskliniken,
 - f) Entbindungseinrichtungen,
 - g) Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 - h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen und
 - i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe;
4. die folgenden Gemeinschaftseinrichtungen:

- a) Obdachlosenunterkünfte,
 - b) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
 - c) sonstige Massenunterkünfte und
 - d) Justizvollzugsanstalten;
5. die folgenden Einrichtungen der Pflege:
- a) Pflegeeinrichtungen,
 - b) Pflege-Wohngemeinschaften und
 - c) Intensivpflege-Wohngemeinschaften;
6. die folgenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe:
- a) besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und
 - b) Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen.

(2) Verantwortliche Person im Sinne dieser Verordnung ist:

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer von Gegenständen und Grundstücken,
2. die oder der Nutzungsberechtigte oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an Gegenständen oder Grundstücken oder
3. die oder der zum Unterhalt von Gegenständen oder Grundstücken Verpflichtete.

(3) Bekämpfen im Sinne dieser Verordnung ist das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen gegen das Auftreten, gegen die Vermehrung und gegen die Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen in einem begrenzten Raum oder Gebiet, um die Verbreitung von Krankheitserregern zu verhindern.

(4) Fachkraft im Sinne dieser Verordnung ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat,
2. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) abgelegt hat,
3. die Prüfung gemäß der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275), die durch Verordnung vom 29. Februar 2000 (BGBl. I S. 144) geändert worden ist, abgelegt hat,
4. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik abgelegt hat,
5. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben hat oder
6. eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen oder Nachweisen nach den Nummern 1 bis 5 gleichwertig anerkannt worden ist.

(5) Zuständiges Bezirksamt ist dasjenige Bezirksamt, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich ein Befall auftritt.

(6) Neuer Gesundheitsschädling ist ein Gesundheitsschädling nach § 2 Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Auftreten zum Erlasszeitpunkt dieser Verordnung im Land Berlin noch nicht bekannt war.

(7) Die Allgemeine Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen bezeichnet eine Bekämpfungsmaßnahme, die nicht von der verantwortlichen Person vorzunehmen ist, sondern durch das zuständige Bezirksamt koordiniert und durchgeführt oder beauftragt wird.

§ 3

Bekämpfungsmittel und -verfahren

(1) Zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen auf Grundlage dieser Verordnung oder von auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen dürfen nur solche Bekämpfungsmittel und -verfahren eingesetzt werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannt worden sind.

(2) Der Einsatz weiterer Bekämpfungsmittel oder -verfahren darf von dem zuständigen Bezirksamt und mit Zustimmung der zuständigen Bundesoberbehörde zur Bekämpfung zugelassen werden. Treten bei dem Verkehr mit der zuständigen Bundesoberbehörde Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf, ist unverzüglich die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung zu unterrichten.

§ 4

Sicherungs- und Entsorgungsmaßnahmen

(1) Die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen ist so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden und die Gefährdung von Nicht-Zieltieren möglichst gering ist.

(2) Die zur Bekämpfung verwendeten Mittel sind so auszulegen, dass Dritte nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nur bedeckt und gesichert ausgelegt werden.

(3) In Bekämpfungsgebieten sind gut sichtbar Warnhinweise mit - soweit zutreffend - folgenden Angaben anzubringen:

1. Wirkstoff, sofern vorhanden auch Angabe von Gefahrensymbolen,
2. Gegengifte, soweit vorhanden,
3. Zieltierart,
4. Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Fachkraft,
5. Nummer eines Giftnotrufes und
6. Datum des letzten Ausbringens.

(4) Die verantwortliche Fachkraft hat mit der verantwortlichen Person die Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

(5) Köderreste sind unverzüglich nach Abschluss der Bekämpfung einzusammeln und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Warnhinweise nach Absatz 3 sind nach Abschluss der Bekämpfung zu entfernen, jedoch nicht bevor sämtliche Köderreste aufgenommen sind.

(6) Unbeschadet der Vorgaben der vorstehenden Absätze sind bei der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen etwaige Gebrauchsanweisungen oder sonstige Herstellervorgaben und tierschutzrechtliche Regelungen einzuhalten.

§ 5

Pflichten der verantwortlichen Person

(1) Stellt eine verantwortliche Person einen Befall mit Gesundheitsschädlingen nach § 1 Nummer 1 oder 2 fest oder erlangt sie auf andere Weise davon Kenntnis, so hat die verantwortliche Person vorbehaltlich des § 9 unverzüglich

1. diesen Befall dem Gesundheitsamt des örtlich zuständigen Bezirksamts zu melden; es sei denn die Kenntnis resultiert aus einem Hinweis des Bezirksamts nach § 6 Absatz 4 und
2. eine Fachkraft mit der Bekämpfung zu beauftragen.

Das Vorliegen eines Befalls und die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen richten sich je nach festgestelltem Gesundheitsschädling nach den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung.

(2) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, den Dienstkräften des zuständigen Bezirksamts sowie mit der Bekämpfung beauftragten Fachkräften Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Wohn- und Gewerberäumen sowie sonstigen umschlossenen Räumen zu gewähren und zu ermöglichen, erforderliche Auskünfte zu erteilen und Bekämpfungsmaßnahmen zu dulden.

(3) Die verantwortliche Person hat dem Bezirksamt mitzuteilen:

1. den Beginn einer Bekämpfungsmaßnahme,
2. den Abschluss einer Bekämpfungsmaßnahme mitsamt einer Bescheinigung der beauftragten Fachkraft über die tatsächlich verwendeten Bekämpfungsmittel (einschließlich der B-Nummer) und -verfahren sowie das Ergebnis der Bekämpfung.

§ 6

Befugnisse des Bezirksamtes

(1) Das zuständige Bezirksamt kann jederzeit ergänzende Anordnungen zur Durchführung der Bekämpfung erlassen.

(2) Das zuständige Bezirksamt kann über die reine Schädlingsbekämpfung hinaus weitere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Die Dienstkräfte des zuständigen Bezirksamts können jederzeit zum Zwecke eigener Ermittlungen des Befalls und der Kontrolle der Bekämpfung Grundstücke, Gebäude, Wohn- und Geschäftsräume sowie andere umbaute Räume betreten.

(4) Wenn das Bezirksamt auf andere Weise als durch die Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Kenntnis eines Befalls erlangt, informiert es die verantwortliche Person über den Befall.

(5) Sind Lebensmittelbetriebe betroffen, so ordnet das handelnde Fachamt im Bezirksamt Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem für das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtswesen zuständigen Fachamt an.

(6) Erlangt das Bezirksamt Kenntnis von neuen Gesundheitsschädlingen, so kann es die notwendigen Maßnahmen anordnen.

Teil 2

Bekämpfung von Ratten

§ 7

Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen

(1) Die verantwortliche Person hat das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung von Ratten durch die Beseitigung von Sicherheitsmängeln in Abhängigkeit der Lebensgewohnheiten der Ratten und durch Beachtung hygienischer Grundsätze zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere:

1. Lebensmittel- und Bioabfälle unverzüglich so zu beseitigen, dass sie für Ratten unzugänglich sind; insbesondere durch die Wahl geeigneter Müllbehältnisse;
2. Lebensmittel so zu lagern, dass Ratten keinen Zugang haben und Speise- und Futterreste aller Art umgehend zu beseitigen;
3. Sperrmüll, Bauschutt und vergleichbare Ablagerungen unverzüglich so zu beseitigen, dass diese für Ratten nicht als Unterschlupf dienen können;
4. schadhafte Ver- und Entsorgungsleitungen unverzüglich instand zu setzen, einschließlich der Instandsetzung oder Abdichtung der Stellen, an denen Ver- und Entsorgungsleitungen in das jeweilige Gebäude eintreten, und Ver- und Entsorgungsleitungen gegen das Eindringen von Ratten zu sichern, schadhafte Stellen an Gebäuden, welche ein Eindringen von Ratten erlauben, mindestens insoweit auszubessern, dass das Eindringen der Ratten unterbunden wird.

(2) Tierkadaver sind von der verantwortlichen Person laufend zu entfernen oder entfernen zu lassen, um insbesondere eine Aufnahme der Kadaver durch Haus- oder Wildtiere zu verhindern, es sei denn diese können mit vertretbarem Aufwand nicht erreicht werden.

§ 8

Allgemeine Bekämpfung von Ratten

(1) Bei Vorliegen eines Rattenbefalls in einem zusammenhängenden Gebiet, welches den Verantwortungsbereich von mindestens zwei verantwortlichen Personen betrifft, und welcher nicht durch einzelne Maßnahmen der jeweils verantwortlichen Personen nach § 5 Absatz 1 bekämpft werden kann, kann das zuständige Bezirksamt für das befallene Gebiet eine allgemeine Bekämpfung der Ratten und die dazu notwendigen Maßnahmen anordnen. Das Bezirksamt kann die Bekämpfung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anordnung kann öffentlich bekannt gegeben werden. Für die Dauer der Anordnung der allgemeinen Bekämpfung sind die verantwortlichen Personen von den Pflichten des § 5 Absatz 1 befreit. Die Betroffenen haben die Bekämpfung zu dulden und den Dienstkräften des Bezirksamts und den von ihm beauftragten Fachkräften das Betreten der Grundstücke zu gestatten, soweit dies zur Vornahme der allgemeinen Bekämpfung notwendig ist. Die Kosten der Bekämpfung haben die verantwortlichen Personen gesamtschuldnerisch zu tragen.

(2) Das zuständige Bezirksamt kann in einem Gebiet, für das eine allgemeine Bekämpfung nach Absatz 1 angeordnet werden könnte, oder in einer von einem Rattenbefall betroffenen öffentlichen Fläche anordnen, dass das Füttern wildlebender oder verwilderter Tiere verboten ist, sofern das Futter nicht für Ratten unerreichbar ausgelegt wird. Das Verbot kann über die in Satz 1 genannten Flächen hinaus auf unmittelbar angrenzende Flächen erweitert werden, wenn bedingt durch das Futterangebot eine Verlagerung der Rattenpopulation zu besorgen ist. Die Anordnung kann öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Anordnung ist auf maximal zwölf Monate zu befristen, bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anordnung kann diese jeweils um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Teil 3

Bekämpfung von Ameisen, Schaben und Fliegen

§ 9

Ameisen, Schaben und Fliegen

Gesundheitsschädlinge im Sinne des § 1 Nummer 2 sind nur zu bekämpfen, wenn diese in besonders gefährdeten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 auftreten. Gesundheitsschädlinge im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe c sind darüber hinaus nur zu bekämpfen, wenn diese in nicht nur unerheblicher Anzahl auftreten und ihr Auftreten im Zusammenhang mit hygienischen Missständen steht.

Teil 4

Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke

§ 10

Allgemeine Vorsorgemaßnahmen

Die Bevölkerung ist dazu aufgerufen:

1. Ansammlungen von Wasser, welche als Brutstätte der Asiatischen Tigermücke dienen könnten, regelmäßig trocken zu legen und
2. Sichtungen der Asiatischen Tigermücke über die bereitgestellten Kontaktmöglichkeiten zu melden.

§ 11 Monitoring

- (1) Die zuständige Behörde kann ein Monitoring in Bezug auf die Asiatische Tigermücke betreiben.
- (2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde informiert in den Fällen, in denen im Rahmen eines Monitorings der Nachweis des Auftretens der Asiatischen Tigermücke erfolgt, das örtlich zuständige Bezirksamt sowie die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.
- (3) Die Dienstkräfte der zuständigen Behörde können zur Erfüllung der Monitoringaufgaben nach Absatz 1 Grundstücke betreten, dort Fallen aufstellen und die Fallen regelmäßig kontrollieren. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen, wenn Hinweise es möglich erscheinen lassen, dass ein Auftreten der Asiatischen Tigermücke gegeben ist. Zudem bestehen die Befugnisse nach Satz 1 im Rahmen eines Monitoringprogramms auch ohne konkrete Hinweise auf das Auftreten der Asiatischen Tigermücke, sofern die im Rahmen des Monitoring-Programmes benannten Flächen ihrer Beschaffenheit nach ein Auftreten der Asiatischen Tigermücke begünstigen. Maßnahmen nach Satz 1 sind zu dulden.

§ 12 Tigermückenfundgebiet

- (1) Das zuständige Bezirksamt kann ein Tigermückenfundgebiet anordnen, wenn das Auftreten von adulten Tieren, Larven oder Eiern der Asiatischen Tigermücke nachgewiesen ist. Das Gebiet ist räumlich zu begrenzen. Die Begrenzung erfolgt unter Berücksichtigung des Fundortes, der Biologie der Asiatischen Tigermücke und der Beschaffenheit des betroffenen Gebietes. Die Ausweisung ist zu befristen, längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen kann die Ausweisung verlängert werden. Die Feststellung und Aufhebung können öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) In einem Tigermückenfundgebiet können weitere Maßnahmen zur Ermittlung der Tigermückenpopulation stattfinden. Das zuständige Bezirksamt kann vertiefte Ermittlungen der Tigermückenpopulation anstellen, insbesondere Grundstücke und bauliche Anlagen in Augenschein nehmen. Das Betreten von Wohnungen ist nicht gestattet. § 11 Absatz 3 Satz 1, 4 gilt entsprechend.
- (3) Das zuständige Bezirksamt kann im Einzelfall oder mit der Anordnung des Tigermückenfundgebietes ergänzende Bekämpfungsmaßnahmen anordnen. Insbesondere können angeordnet werden:
1. die Verpflichtung, künstliche Gewässer oder sonstige Ansammlungen von Wasser zu entfernen, trocken zu legen oder anderweitig als Brutgewässer für die Asiatische Tigermücke untauglich zu machen oder mit geeigneten Bekämpfungsmitteln zu behandeln oder behandeln zu lassen;

2. das Verbot, Behältnisse, in denen Ansammlungen von Wasser regelmäßig zu erwarten sind, aus dem Gebiet zu verbringen, es sei denn, anhaftende Mückengelege wurden zuvor vernichtet.

§ 13

Allgemeine Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke

Das zuständige Bezirksamt kann für ein Tigermückenfundgebiet eine allgemeine Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke unabhängig vom Entwicklungszustand der Tiere nach den anerkannten Regeln der Technik anordnen, wenn eine etablierte Population nachgewiesen ist. Etabliert ist eine Population nach einer nachgewiesenen Überwinterung. Im Rahmen einer Bekämpfungsentscheidung sind die Vorteile der Bekämpfung unter Berücksichtigung der Gesundheitsgefahren durch die Asiatische Tigermücke im jeweiligen Tigermückenfundgebiet mit möglichen Umweltfolgen, insbesondere resultierend aus dem Eintrag der Bekämpfungsmittel in die Umwelt, abzuwägen. Das Bezirksamt kann die Bekämpfung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anordnung kann öffentlich bekannt gegeben werden. Die Betroffenen haben die Bekämpfung zu dulden und den Dienstkräften des Bezirksamts und den von diesem beauftragten Fachkräften das Betreten der Grundstücke, soweit dies zur Vornahme der allgemeinen Bekämpfung notwendig ist, zu gestatten.

§ 14

Nichtanwendbarkeit von Vorschriften

§ 5 Absatz 2 und 3 und § 6 Absatz 1 bis 4, 6 finden auf diesen Teil dieser Verordnung keine Anwendung.

Teil 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Bekämpfungsmittel oder -verfahren einsetzt, ohne dass diese von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannt worden sind oder von dem zuständigen Bezirksamt mit Zustimmung der zuständigen Bundesoberbehörde für den Einsatz zugelassen wurden,
2. entgegen § 4 Absatz 1 bei der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen Mensch oder Umwelt oder Nicht-Ziel-Tierart gefährdet,
3. entgegen § 4 Absatz 6 bei Bekämpfungsmaßnahmen etwaige Gebrauchsanweisungen oder Herstellervorgaben nicht einhält,
4. Bekämpfungsmaßnahmen durchführt, ohne Fachkraft im Sinne des § 2 Absatz 4 zu sein, soweit diese Verordnung eine Bekämpfung durch eine Fachkraft vorsieht,

5. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 nach Feststellung eines Befalls mit Gesundheitsschädlingen im Sinne des § 1 Nummer 1 und 2 nicht unverzüglich das zuständige Bezirksamt informiert,
6. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 nach Feststellung eines Befalls mit Gesundheitsschädlingen im Sinne des § 1 Nummer 1 und 2 oder der entsprechenden Information des Bezirksamtes nach § 6 Absatz 4 nicht unverzüglich eine Fachkraft mit der Bekämpfung beauftragt,
7. entgegen § 5 Absatz 3 dem Bezirksamt nicht den Beginn einer Bekämpfungsmaßnahme anzeigt oder den Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme mitsamt der in § 5 Absatz 3 Nummer 2 näher bezeichneten Bescheinigung vorlegt,
8. entgegen einer Anordnung auf Grundlage des § 8 Absatz 2 wildelebende oder verwilderte Tiere füttert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, ist das Bezirksamt, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

Teil 6 Schlussvorschriften

§ 16 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Durch die Regelungen dieser Verordnung bleiben die umweltschutz-, naturschutz-, bau-, lebensmittel-, abfall- gefahrstoff- und tierschutzrechtlichen Vorschriften unberührt.

§ 17

Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 5 Absatz 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen vom 16. August 2011 (GVBl. S. 440) außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen erforderlichen Maßnahmen kann die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall, gestützt auf § 17 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), im Wege der Gefahrenabwehr erlassen. Eine solche Anordnung erfordert, dass Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch diese Krankheitserreger verbreitet werden. Mithin setzt der Anwendungsbereich des § 17 Absatz 2 IfSG voraus, dass eine konkrete Gefahr besteht. Darüber hinaus kennt das Infektionsschutzgesetz in dessen § 17 Absatz 5 eine, bereits in dessen Vorgänger, dem Bundeseuchengesetz angelegte, Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen, um zur Verhütung und vorbeugenden Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten durch Rechtsverordnung Regelungen über die Feststellung und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen zu erlassen. Hiernach können Maßnahmen bereits auf Basis der abstrakten, von Gesundheitsschädlingen und Parasiten ausgehenden Gefahren, getroffen werden. Auf dieser Grundlage wurde in Berlin bereits unter dem 29. Oktober 1982 die Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge erlassen. Diese Verordnung wurde durch das Dritte Gesetz zur Rechtsbereinigung und Entbürokratisierung vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Infektionsschutzrecht die landesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln- und verfahren gegenstandslos seien und für die in Einzelfällen erforderlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen die allgemeinen Rechtsgrundlagen im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz genügen würden. Die Erfahrungen der zuständigen Bezirksämter zeigten jedoch, dass der Rückgriff auf die allgemeinen, gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften nicht ausreichend war, um die von den Gesundheitsschädlingen ausgehenden gesundheitlichen Risiken wirksam zu bekämpfen, so dass damals die Notwendigkeit zum Erlass der nunmehr hier novellierten Schädlingsbekämpfungsverordnung vom 16.08.2011 (GVBl. 2011, S. 440) erneut bestand.

Mit der Novellierung der Verordnung werden die nunmehr erkannten Anpassungsbedarfe und Regelungslücken umgesetzt bzw. geschlossen. Die Verordnung selbst wird neu strukturiert. Während der erste Teil der Verordnung den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und übergeordnete Prinzipien und Handlungspflichten näher bestimmt, wird hieran anschließend die Bekämpfung einzelner Gesundheitsschädlinge näher geregelt. Neu in die Verordnung aufgenommen wird die Asiatische Tigermücke. Hinzu kommt die Schaffung einer Generalklausel, um auch bislang nicht von der Verordnung erfasste Gesundheitsschädlinge bei deren erstem Auftreten wirksam bekämpfen zu können, ohne dass erst eine weitere Überarbeitung der Schädlingsbekämpfungsverordnung abzuwarten ist. Insbesondere im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel sowie mit hohem Reiseverkehr ist

mit dem vermehrten Auftreten bislang in Berlin nicht vorkommender Gesundheitsschädlinge zu rechnen. Die Verordnung dient somit auch der Klimawandelfolgenanpassung.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 greift die Auflistung bestimmter Gesundheitsschädlinge aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Die Auflistung bestimmter Gesundheitsschädlinge bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die hier geregelten Pflichten Dritter bzw. behördliche Befugnisse erstrecken sich nicht auf sämtliche in § 17 Absatz 5 IfSG genannten Schädlinge (Gesundheitsschädlinge i.S.d § 2 Nummer 12 IfSG sowie Krätzmilben und Kopfläuse), sondern beschränken sich auf die hier genannten Tiere. Für diese Tiere ist den zuständigen Behörden ein Handeln zu Feststellung und Bekämpfung möglich.

Ein Vorgehen in Bezug auf hier nicht genannte Gesundheitsschädlinge nach § 17 Absatz 2 IfSG bleibt unberührt, ebenso wie ein Vorgehen auf gefahrenabwehrrechtlicher Rechtsgrundlage.

Beim Einbezug der Schaben und Fliegen wird neu die Einschränkung auf synanthrope Schaben bzw. Fliegen eingeführt. Die Bekämpfung von freilebenden Arten ist nicht angezeigt. Sofern nicht synanthrope Tiere in Gebäuden auftreten, so ist eine längerfristige Ansiedelung ebendort regelmäßig nicht zu erwarten. So ist es angezeigt, die Bekämpfung nur auf Tiere zu beziehen, die tatsächlich in Gebäuden sesshaft werden können.

Die Asiatische Tigermücke kann Krankheitserreger, wie das Dengue- oder Chikungunya-Virus übertragen. Voraussetzung hierfür sind infizierte Wirte, da die Mücken die Viren nicht von Natur aus in sich tragen. Das Risiko einer Übertragung steigt jedoch mit der weiteren Ausbreitung der Asiatische Tigermücke. Aus diesem Grund stellt die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke eine notwendige Präventionsmaßnahme zum Infektionsschutz der Bevölkerung dar. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass nunmehr im Land Berlin in mehreren Bezirken ein Nachweis über das Auftreten der Tigermücke erfolgt ist.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die besonders gefährdeten Einrichtungen. Der bisher genutzte Begriff der Gemeinschaftseinrichtungen wird an dieser Stelle ersetzt, da der Begriff der Gemeinschaftseinrichtungen in § 33 IfSG bereits enger zugeschnitten genutzt wird und diese Gemeinschaftseinrichtungen einen Teilbereich der besonders gefährdeten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung darstellen.

Nummer 1 greift die bisherige Begriffsbestimmung aus § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum

des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Es wird auf den im infektionsschutzrechtlichen Kontext bereits bekannten Begriff der Gemeinschaftseinrichtungen aus § 33 IfSG abgestellt, gleich einer statischen Verweisung wird aus Gründen des einfacheren Verständnisses der Verordnung der Normtext hier nicht verwiesen, sondern wiederholt. Etwaige spätere Änderungen des § 33 IfSG bleiben daher ohne Auswirkung auf die Verordnung. Bei Zweifelsfällen wird die zu § 33 IfSG entstandene bzw. entstehende Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung genutzt werden können.

Eine inhaltliche Änderung des Anwendungsbereiches ergibt sich nicht. So sind die Aufzählungen konkreter Einrichtungen aus § 33 IfSG bzw. § 1 Absatz 1 S. 2 Nummer 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung jeweils nicht abschließend („insbesondere“). Heime, Ferienlager, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sind jeweils ausdrücklich genannt. Die von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung genannten Kinderkrippen, -gärten, -horte und -tagesstätten sind von § 33 Nummer 1 IfSG umfasst. Einrichtungen von Tagesmüttern/-vätern werden in § 33 Nummer 2 IfSG ausdrücklich benannt. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Schädlingsbekämpfungsverordnung dürfte sich hieraus jedoch nicht ergeben, da solche Einrichtungen auch bisher als Einrichtungen, in denen sich entsprechend dem Zweck der Einrichtung überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche aufhalten, zu sehen waren. Gleichwohl wird dieser Einbezug nunmehr klargestellt.

Der Einbezug von Einrichtungen, in denen Minderjährige und betreuendes Personal in engen Kontakt kommen, ergibt sich aus der daraus resultierenden, vereinfachten Übertragung von Krankheitserregern und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen, auch im Hinblick auf die Anfälligkeit für Krankheitserreger.

Nummer 2 entspricht dem § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung. Der Einbezug rechtfertigt sich dadurch, dass in den Sport- und Freizeiteinrichtungen eine Vielzahl an Menschen in ständig wechselnder Zusammensetzung zusammenkommen.

Nummer 3 greift die Aufzählung aus § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Diese findet sich Inhaltsgleich in § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 IfSG und wird daher, wie bei der Nummer 1, nicht durch die Verweisung, gleichwohl durch wortgleiche Übernahme des Textes in Bezug genommen; auf etwaige Rechtsprechung und Literatur zur genauen Abgrenzung der Einrichtungen kann auch hier zurückgegriffen werden. Als einzige Abweichung zum Katalog des IfSG werden Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann erfasst, wenn diese keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung anbieten. Denn im Hinblick auf die Gefährdung durch Gesundheitsschädlinge kommt es auf die Anwesenheit besonders schützenswerter Personen an, nicht auf den Grad der medizinischen Versorgung. Eine Erweiterung des

Anwendungsbereiches der neuen Fassung der Verordnung erfolgt zunächst mit der wortgleichen Übernahme der § 23 Absatz 3 Nummer 7 IfSG, wonach auch solche Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen erfasst sind, welche mit den ausdrücklich in § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 IfSG benannten Einrichtungen vergleichbar sind. Erweitert wird die Verordnung auch dahingehend, dass nunmehr die in § 23 Absatz 3 Nummer 8 und 9 IfSG genannten Praxen wortgleich in den Verordnungstext übernommen werden.

Es steht außer Frage, dass in den genannten medizinischen Einrichtungen einwandfreie hygienische Verhältnisse notwendig sind.

Die wortgleiche Übernahme des § 36 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 IfSG ersetzt die bisherige Aufzählung der inhaltsgleich in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung genannten gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen bzw. Unterkünften mit Ausnahme der Alten- und Pflegeheime und erlaubt zur Auslegung eine Bezugnahme auf die Regelung des IfSG. In Bezug auf die ehemals genannten Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge wird der Begriff der Gemeinschaftsunterkunft aus Gründen der Klarstellung nicht mehr genutzt. Denn diese Begrifflichkeit wird in anderen Vorschriften mit teils spezielleren Zuschnitten genutzt. So beispielsweise in § 53 AsylG, wonach Gemeinschaftsunterkünfte nur eine von verschiedenen Unterbringungsformen sind. Im Hinblick auf den von dieser Verordnung verfolgten Schutzzweck geht es jedoch darum entsprechende Einrichtungen, in denen Menschen auf engem Raum leben, in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Eine Differenzierung anhand von ausländer- oder sozialrechtlichen Kriterien ist nicht zielführend. Klarzustellen bleibt, dass die Regelung an die Art und Weise der Unterbringung, nicht aber an die untergebrachten Personen anknüpft (z.B. Asylbewerber/innen in Wohnungen). Für alle hier genannten Einrichtungen ist es charakterisierend, dass im Vergleich zu klassischen, abgeschlossenen Wohnungen in den hier erfassten Einrichtungen eine dichtere Belegung von Personen sowie die gemeinschaftliche Nutzung von Sanitärräumen, Küchen und weiteren Räumen ein deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko bedingt und auch die Ausbreitung der Gesundheitsschädlinge selbst erleichtert.

Nummer 5 greift die ehemals in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung genannten Alten- und Pflegeheime auf, deren Begrifflichkeit nicht näher definiert war. Mit der wortgleichen Übernahme der Begrifflichkeiten aus dem Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) findet eine klare Definition der Begrifflichkeit statt. Wenngleich mit einer maximalen Belegungsanzahl von 12 Personen in den Pflege-Wohngemeinschaften nach §§ 5, 6 WTG dort ein im Vergleich zu den Pflegeeinrichtungen nach § 3 WTG geringeres Risiko durch die verminderte Personenanzahl besteht, bleibt dieses Risiko jedoch derart beachtlich, dass der Einbezug der Pflege-Wohngemeinschaften als notwendig erachtet wird. Insbesondere unterscheidet sich auch in Pflege-WGs die pro Bewohner zur Verfügung stehende Wohnfläche der dort betreuten Personen von

üblichen Wohnungen. Weiter muss die besondere Gefährdung der betreuten Personen durch Alter und Vorerkrankungen berücksichtigt werde.

Neu aufgenommen sind in Nummer 6 Einrichtungen der Behindertenhilfe. Mit der wortgleichen Übernahme der Begrifflichkeiten aus dem Wohnteilhabegesetz, namentlich die besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (§ 4 WTG) und die Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (§ 7 WTG). Der Einbezug rechtfertigt sich auch an dieser Stelle an der Vielzahl an Personen auf engem Raum und potentiell erhöhte Gesundheitsgefährdung durch Behinderungen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 greift die Regelung des § 1 Absatz 2 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Dieser Absatz definiert den Begriff der verantwortlichen Person, der vor allem im Hinblick auf die Anzeige-, Bekämpfungs- und Duldungspflichten sowie die Vorbeugungsmaßnahmen wichtig ist. Ohne, dass hiermit eine Änderung in rechtlicher Hinsicht verbunden sein soll, wird die ehemals als pflichtige Person bezeichnete Person nunmehr als verantwortliche Person bezeichnet. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung wird der Einbezug von Grundstücken nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit direkt im Verordnungstext dargestellt. Umfasst sind daher weiterhin sämtliche beweglichen Gegenstände, Immobilien und auch Grundstücksflächen. Pflichtig sind in Bezug auf Grundstücksflächen und Immobilien sowohl die Eigentümerinnen und Eigentümer, wie auch etwaige Nutzungsberechtigte, wie Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter. Eine gesonderte Regelung im Hinblick auf Wohnungseigentumsgemeinschaften ist entbehrlich. Diese sind als Gemeinschaft voll rechtsfähig und mithin als Eigentümerin der betroffenen Immobilien zu sehen. Nach der Verordnung können auch mehrere Personen gleichzeitig pflichtig sein (beispielsweise Eigentümerinnen/Eigentümer und Mieterinnen/Mieter). Die Auswahl des Pflichtigen steht an dieser Stelle in dem Ermessen der Behörde und richtet sich nach den allgemeinen Regelungen für die Auswahl des/der Pflichtigen im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne. Zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Pflichtigen sind für das Handeln der Behörden irrelevant.

Zu Absatz 3:

Der Absatz entspricht dem § 1 Absatz 3 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung. Der Begriff der Bekämpfung wird in Anlehnung an § 17 Absatz 2 Satz 2 IfSG geregelt, mit der Maßgabe, dass eine Vernichtung von Gesundheitsschädlingen in einem begrenzten Raum bzw. Gebiet vorzunehmen ist.

Absatz 4:

Der Absatz entspricht dem § 1 Absatz 4 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung.

Absatz 5:

Eine Definition des zuständigen Bezirksamtes fehlt bislang und ist daher zu ergänzen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem örtlichen Auftreten der Gesundheitsschädlinge.

Absatz 6:

Die Verordnung beschränkt ihren Anwendungsbereich auf die in § 1 genannten Gesundheitsschädlinge. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist mithin enger, als der Begriff des § 2 Nummer 12 IfSG und es die Verordnungsermächtigung des § 17 Absatz 5 IfSG erlaubt. In Anbetracht der gegenwärtig in Berlin tatsächlich auftretenden Gesundheitsschädlinge beschränkt sich daher die Verordnung auf die aus hygienischer Sicht relevanten Gesundheitsschädlinge.

Gleichzeitig ist mit fortschreitendem Klimawandel damit zu rechnen, dass sich im Land Berlin weitere, bislang hier nicht aufgetretene Gesundheitsschädlinge ansiedeln werden. Neu im Sinne dieser Verordnung ist ein Gesundheitsschädling dann, wenn dieser der Definition des § 2 Nummer 12 IfSG unterfällt, in dieser Verordnung bislang nicht gesondert geregelt ist und eine Ansiedelung dieses Gesundheitsschädlings erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bekannt wird. Soweit in Bezug auf die Bekämpfung neuer Gesundheitsschädlinge ein zeitnahes Handeln notwendig ist, können die Bezirksamter auf Basis des § 6 Absatz 6 dieser Verordnung bereits bei abstrakten Gefahrenlagen aktiv werden, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf oder für eine Einzelanordnung im Rahmen des § 17 Absatz 2 IfSG eine tatsächliche Erregerübertragung bzw. eine andere, konkrete Gesundheitsgefahr nachgewiesen werden muss.

Zu Absatz 7:

Die Allgemeine Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen war bislang nur in § 3 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung in Bezug auf Ratten vorgesehen. Mit der Aufnahme der Asiatische Tigermücke wird die Bedeutung einer Allgemeinen Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen möglicherweise zunehmen.

Die vorliegende Verordnung ist im Regelfall dahingehend ausgestaltet, dass die verantwortliche Person nach Feststellung eines Befalls eigeninitiativ eine Bekämpfung beauftragen muss. Kernelement der Allgemeinen Bekämpfung ist es, dass die Bekämpfungsverantwortung vom Einzelnen auf das Bezirksamt übergeht. Die Zuständigkeit für solche Einzelbekämpfungsmaßnahmen richtet sich hierbei alleine nach dem Einflussbereich der verantwortlichen Person, regelmäßig - jedoch nicht zwingend - wird der entsprechende Anknüpfungspunkt ein Grundstück sein. Ein Schädlingsbefall orientiert sich jedoch nicht an Grundstücksgrenzen. Daher wird es regelmäßig anzunehmen sein, dass eine koordinierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahme über verschiedene Grundstücke hinweg vorzunehmen ist, da andernfalls nur eine punktuelle Bekämpfung den Befall nicht nachhaltig bekämpft und lediglich kleinräumlich verschiebt. In diesen Fällen kann eine wirksame Bekämpfung nur dann stattfinden, wenn die Verantwortung hierfür und die Koordinierung der Bekämpfungsmaßnahme auf das jeweilige Bezirksamt übergeht und aus dem Verantwortungsbereich der betroffenen verantwortlichen Personen herausgenommen wird.

§ 2 Absatz 7 beinhaltet alleine die Definition der Allgemeinen Bekämpfung. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach den konkreten Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 bzw. § 13.

Zu § 3:

Absatz 1 greift § 4 Satz 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf und passt die Norm an § 18 IfSG an. Hiernach dürfen mit § 18 Absatz 1 Nummer 2 IfSG bei der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen auf behördliche Anordnung nur solche Mittel und Verfahren verwendet werden, welche von der zuständigen Bundesoberbehörde zugelassen wurden. Hierbei handelt es sich nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Nr.1 IfSG um das Umweltbundesamt. Mit hin ist allein die vom Umweltbundesamt geführte Liste der Anerkennungen maßgeblich. Etwaige Listen anderer Behörden, wie beispielsweise der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin dienen anderen Zwecken und die dort über die Liste des Umweltbundesamtes hinausgehend genannten Bekämpfungsmittel dürfen bundesrechtlich bedingt für eine behördlich angeordnete Bekämpfung oder zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung direkt ergebenden Bekämpfungspflichten nicht herangezogen werden.

Die Nutzung von Bekämpfungsmitteln und -verfahren jenseits der Liste des Umweltbundesamtes ist sodann nach Absatz 2 nur unter Bezug auf § 18 Absatz 1

Satz 2 IfSG möglich. Hiernach kann das jeweils zuständige Bezirksamt mit Zustimmung des Umweltbundesamtes als zuständige Bundesoberbehörde erlauben, dass auch nicht in der Liste des Umweltbundesamtes enthaltene Bekämpfungsmittel- bzw. Verfahren zugelassen werden können. Die Bezirksamter können den Verkehr mit der zuständigen Bundesoberbehörde ohne Einschränkungen führen. Eine Unterrichtungspflicht in Anlehnung an § 3 Absatz 5 GGO II wird festgeschrieben.

Zu § 4:

Es werden der bisherige § 5 sowie, als neuer Absatz 6, der § 4 Satz 2 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung aufgegriffen.

Im Rahmen der Schädlingsbekämpfung ist ein umfassender Schutz von Mensch und Umwelt zwingend erforderlich. Geregelt werden im Wesentlichen die allgemeinen Pflichten der verantwortlichen Fachkraft. Wesentlich ist hierbei die Information der Menschen, welche im Bereich der Maßnahme betroffen sind. Ein Bekämpfungsgebiet kann nicht nur im Freien bestehen, sondern bei einer Bekämpfung in Gebäuden auch im Inneren. Bei großen, der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden, wie beispielsweise einem Krankenhaus, besteht im Hinblick auf einen großen, stetig wechselnden Besucherkreis eine vergleichbare Gefahrenlage bei der Giftausbringung wie im öffentlichen Raum.

Der Absatz 2 ist neu gefasst und bezieht sich auf das Auslegen von Gift in Form von festen Giftködern. Dies betrifft im Wesentlichen die Bekämpfung von Ratten. Insoweit wird der „Guten Praxis“ (Publikation: „Gute fachliche Anwendung von Nagetierbekämpfungsmitteln mit Antikoagulanzen“ des Umweltbundesamtes) Rechnung getragen, wonach Köderstationen zu benutzen sind. Eine Ausnahme bildet die Giftauslage in geschlossenen Bereichen (wie beispielsweise Kabelschächten, Rohrleitungen oder hinter Wandverkleidungen), welche für Mensch und Nicht-Zieltiere nicht erreichbar sind. Ausdrücklich nicht erfasst ist die Auslage von Gift oder andere Bekämpfungsmitteln, welche in anderen Stoffen gelöst werden oder im Rahmen der Bekämpfung versprüht bzw. vernebelt werden.

Insgesamt stehen die Anforderungen nach Absatz 3 unter dem Vorbehalt, dass diese einschlägig sind. So ist beispielsweise bei dem Ausbringen von Lebendfallen eine Angabe der Giftstoffe und Hilfemaßnahmen hiergegen entbehrlich.

Die geänderte Formulierung des Absatzes 6 stellt klar, dass die übrigen Anforderungen des § 5 allgemeine Mindeststandards darstellen, weitergehende Vorgaben jedoch zusätzlich umzusetzen sind.

Vor § 5:

Die §§ und 6 der Verordnung greifen § 2 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Geregelt wird gleichsam das in rechtlicher Hinsicht bestehende „Herzstück“ der Verordnung, namentlich die Pflichten der verantwortlichen Person sowie die Befugnisse der Bezirksämter. Um die Verordnung einfacher zu strukturieren, werden die Pflichten bzw. Befugnisse in jeweils einem eigenen Paragraphen normiert.

In der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung der Schädlingsbekämpfungsverordnung waren Regelungen zu Vollstreckung (§ 2 Absatz 2 Satz 2) und zur Kostentragung (§ 2 Absatz 2 Satz 5) enthalten. Diese entfallen mit der Novellierung vollständig.

Sofern eine verantwortliche Person den Bekämpfungspflichten nicht nachkommt, steht das allgemeine Verwaltungsvollstreckungsrecht zur Verfügung. Regelmäßig dürfte eine Schädlingsbekämpfung zeitkritisch durchzuführen sein und die Bekämpfung zur Abwendung einer drohenden (Gesundheits-)Gefahr im Sinne des § 6 Absatz 2 VwVG (i.V.m. § 8 Absatz 1 BlnVwVfG) dienen. Eines vorherigen Verwaltungsaktes bedarf es, sofern sich die Pflichten direkt aus der Verordnung ergeben, nicht. Die eigentliche Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des VwVG. Zur Durchsetzung der Bekämpfungspflichten wird regelmäßig die Ersatzvornahme nach § 10 VwVG das Zwangsmittel der Wahl sein, was jedoch stets im Einzelfall zu prüfen ist.

Im Hinblick auf ein rechtliches Vorgehen gegen die Pflichten aus dieser Verordnung oder eine Einzelanordnung des Bezirksamtes ist davon auszugehen, dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten, vgl. § 17 Absatz 6, § 16 Absatz 8 IfSG.

Was die Kosten angeht, so gelten die allgemeinen Regelungen. Eine Kostentragung der öffentlichen Hand ist in § 69 IfSG nicht angeordnet. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die Kosten für die Maßnahmen von der verantwortlichen Person selbst zu tragen sind. Die Kostentragung folgt den Pflichten. Wer zur Umsetzung einer Maßnahme verpflichtet ist, muss die entsprechenden Kosten tragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf solche Pflichten, welche sich direkt aus der Verordnung ergeben. Hierbei sind auch auf der Sekundärebene die allgemeinen polizeirechtlichen Regelungen zur Störerauswahl zu berücksichtigen. Soweit eine Maßnahme im Verwaltungsvollzug durchgesetzt wird, ist die jeweilige Pflicht der Kostentragung nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen zu bestimmen, die Geltendmachung der verauslagten Kosten richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht.

Zu § 5

Zu Absatz 1:

Absatz 1 greift § 2 Absatz 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die beiden zentralen Pflichten der verantwortlichen Person nunmehr in Satz 1 Nummer 1 bzw. 2 gefasst.

Zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen kommt es in besonderem Maße auf die Feststellungen der verantwortlichen Person an, da nur diese einen Überblick über den entsprechenden Befall hat. Aus der Feststellung eines Befalls resultiert unmittelbar die Verpflichtung, eine Fachkraft mit der Bekämpfung zu beauftragen. Dies muss unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Die Information des jeweiligen Gesundheitsamtes im Bezirksamt hat den Hintergrund, dass das Bezirksamt in die Lage versetzt wird, einen Überblick über den Schädlingsbefall zu erlangen, ggf. Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten und den Erfolg der Bekämpfung zu kontrollieren. Die Pflicht zur Bekämpfung nach Feststellung gilt nur für die in Bezug genommenen Gesundheitsschädlinge.

Es wird im Zuge des Neuerlasses klargestellt, dass die verantwortliche Person unmittelbar zur Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen verpflichtet ist. Es bedarf hierfür keiner gesonderten Anordnung des Bezirksamtes. Der bisherige Verordnungstext war in dieser Hinsicht unklar formuliert und ließ beide Interpretationsmöglichkeiten offen (für die vorherige Anordnung der Bekämpfung beispielsweise VG Berlin, B v. 11.10.2022 - VG 14 L 1235/22).

Die Eigenfeststellung der verantwortlichen Person ist zunächst der Regelfall.

Gleichzeitig kann jedoch die Kenntnis der verantwortlichen Person auch auf anderem Wege geschehen. Denkbar ist zunächst der Hinweis durch einen Dritten, beispielsweise durch einen Mieter/in an den/die verantwortliche/n Eigentümer/in. Es wird insoweit klargestellt, dass auch diese Kenntnis der verantwortlichen Person die Bekämpfungs- und Meldepflicht auslöst. Weiter ist es denkbar, dass ein Dritter sich an das Bezirksamt wendet. In diesen Fällen ist im Zusammenspiel mit § 6 Absatz 4 klargestellt, dass das Bezirksamt die verantwortliche Person informiert. Auch diese Information der verantwortlichen Person löst die Bekämpfungspflicht aus. Die Meldepflicht an das Bezirksamt entfällt in diesen Fällen.

Die verantwortliche Person hat die Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge nicht selbst vorzunehmen, sondern durch eine Fachkraft durchführen zu lassen. Die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen im Sinne dieser Verordnung durch die verantwortliche Person erweist sich aus fachlicher Sicht als nicht geeignet, weil ein Laie über keinerlei Fachkenntnisse verfügt. Bei der Rattenbekämpfung beispielsweise bedarf es eines spezifischen Wissens über die Biologie und das Verhalten von Ratten. Hierzu gehört beispielsweise das Wissen, dass eine Köderannahme bzw. das Aufsuchen ausgelegter Köderstationen einige Tage dauern kann oder dass eine Köderstation ständig bis zur Tilgung der Ratten mit attraktivem Köder gefüllt sein muss, um einer Köderscheu entgegen zu wirken und eine konti-

nuierliche Aufnahme des Köders aufrechterhalten zu können. Im Falle des Auftretens von Ratten gilt der Befall nur dann als getilgt, wenn die gesamte Population (und nicht nur das Leittier) zeitnah vernichtet wird. Hinsichtlich einer Pharaoameisenbekämpfung spielt u.a. die Kenntnis über die Befallsausdehnung in einem Haus eine entscheidende Rolle bei einer Bekämpfung, da aufgrund der Existenz von Tochterkolonien und Übergangskolonien nur dadurch eine Kontrolle und eine Tilgung erzielt werden kann. Hinsichtlich der Schabensbekämpfung sind u.a. exakte Kenntnisse bezüglich der Vermeidung von Abwanderung aus befallenen Bereichen durch konsequente Barrierebildung erforderlich, um den Befall effektiv in den Griff zu bekommen. Darüber hinaus bleibt zu beachten, dass der Einsatz von gesundheitsschädigenden Stoffen, insbesondere in den besonders gefährdeten Einrichtungen nach § 2 Absatz 1, aus fachlicher Sicht einer besonderen Sachkunde hinsichtlich Feststellung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme bedarf. Eine nicht fach- und sachkundige Person kann diese Aufgabe nicht erfüllen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 greift die Regelung des § 2 Absatz 4 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Das Bezirksamt kann die eingeräumten Ermittlungsbefugnisse nach § 6 Absatz 3 nur dann wahrnehmen, wenn diese durch ein entsprechendes Betretungsrecht abgesichert sind. Die Betretungsrechte berechtigen nicht nur die Mitarbeitenden des Bezirksamts, sondern auch etwaige Fachkräfte für die Durchführung einer Bekämpfung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beauftragung von Fachkräften im Rahmen einer Ersatzvornahme. Zudem ist die verantwortliche Person verpflichtet, dem Bezirksamt benötigte Auskünfte zu erteilen. Diese Auskünfte können sich auf die Bekämpfungsmaßnahme selbst (z.B. Auskünfte über Maßnahmen oder Beginn der Bekämpfung) beziehen, jedoch auch darüber hinaus gehen (beispielsweise Planunterlagen über ein Gebäude, damit das Bezirksamt Bekämpfungsmaßnahmen in Ansehung der örtlichen Gegebenheiten bewerten kann oder auch Auskünfte zu Nutzungen, damit das Bezirksamt Gefahrenpotentiale abschätzen kann). Soweit im Wege der Verwaltungsvollstreckung eine Ersatzvornahme stattfindet, sind entsprechende Maßnahmen zu dulden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 greift die Regelung aus § 2 Absatz 3 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Die von der verantwortlichen Person vorzulegende Bescheinigung nach Abschluss der Bekämpfung ermöglicht der zuständigen Behörde eine genaue Kontrolle der durchgeführten Bekämpfung und des Ergebnisses. Die Bescheinigung ist von der Fachkraft, die die Bekämpfung durchgeführt hat, auszustellen und hat neben den eingesetzten Mitteln und Verfahren auch das Ergebnis auszuweisen.

Zudem wird die Regelung dahingehend ergänzt, dass auch der Beginn der Bekämpfung angezeigt werden muss. Nur so kann das Bezirksamt Kenntnis davon

erlangen, dass die verantwortliche Person ihren Pflichten nachkommt und kein Anlass für eine zwangsweise Durchsetzung der Pflichten besteht.

Die Norm zielt darauf ab, dass das Bezirksamt mit den genannten Informationen versorgt wird. Es dürfte regelmäßig unschädlich sein, wenn die Informationen nicht von der verantwortlichen Person selbst, sondern von beauftragten Dritten, beispielsweise einer Fachkraft, übermittelt werden. Die Verantwortung für eine fehlerhafte oder unterbliebene Informationsübermittlung verbleibt jedoch bei der verantwortlichen Person.

Zu § 6:

Zu Absatz 1

Absatz 1 erlaubt den Bezirksämtern die der verantwortlichen Person direkt aus dieser Verordnung obliegenden Beseitigungspflichten näher auszugestalten. Dies muss durch einen gesonderten Bescheid erfolgen. Näher ausgestaltet werden können beispielsweise Art und Umfang der Bekämpfung oder auch eingesetzte Bekämpfungsmittel und -verfahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 3 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Mit dem Ziel, dass es bereits nicht zu Befall und anschließender Bekämpfung kommt, dienen Sicherungsmaßnahmen der Vorbeugung. Unter Sicherungsmaßnahmen sind bauliche Maßnahmen (z.B. das Schließen von möglichen Zugangsöffnungen in Gebäude oder das Abdichten von Eintrittsbereichen von Leitungen in Gebäude) ebenso zu verstehen, wie Maßnahmen zur Vermeidung von Abfalllagerungen, die Gesundheitsschädlinge anziehen. Anlass für die Sicherungsanordnung wird regelmäßig ein bereits stattgefundener Befall, welcher entsprechende Ermittlungen und Feststellungen des Bezirksamtes auslöst, sein. Insbesondere dort, wo die Gefahr eines wiederholten Befalls zu besorgen ist, bietet sich die Anordnung präventiver Maßnahmen an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt neu klar, dass das Bezirksamt zum Zwecke eigener Ermittlungen des Befalls, sei es zur (Nach-)Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen oder auch zur weitergehenden Aufklärung nach Hinweisen auf Gesundheitsschädlinge gleich welchen Meldeweges, Grundstücke, Gebäude, Wohn- und Geschäftsräume sowie andere umbauten Räume betreten darf.

Zu Absatz 4

Neben der Feststellung eines Befalls durch eine verantwortliche Person, welche unmittelbar die Bekämpfungspflicht einleitet, ist in der Praxis regelmäßig festzustellen, dass das Bezirksamt Kenntnis über einen Befall von Dritten gemeldet bekommt. In diesen Fällen kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die verantwortliche Person ebenfalls Kenntnis des Befalls hat. Daher ist nach Absatz 4 eine Information des Bezirksamtes an die verantwortliche Person vorgesehen.

Im Zusammenspiel mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 ist klargestellt, dass diese Information die dort geregelte Bekämpfungspflicht auslöst. Das Bezirksamt muss den Zugang der Information bei der verantwortlichen Person nachweisen können, um eine Bekämpfung zwangsweise durchzusetzen oder Bußgelder zu verhängen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 4 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schafft für die Bezirksamter eine weitere rechtliche Grundlage, um beim Auftreten von neuen Gesundheitsschädlingen unmittelbar handlungsfähig zu sein, auch wenn dieser Gesundheitsschädling noch keinen Eingang in den Verordnungstext gefunden hat. Es bestehen insoweit keine eigenständigen Meldungs- bzw. Bekämpfungspflichten der verantwortlichen Person. Eine Bekämpfung muss durch das Bezirksamt im Einzelfall durch Bescheid angeordnet werden. Hierbei kann das Bezirksamt alle notwendigen Maßnahmen anordnen, insbesondere die Anordnung der Bekämpfung durch eine Fachkraft; dem Bezirksamt kommen die Befugnisse der Absätze 1 bis 3 zu. Normiert wird eine Generalklausel für den Umgang mit neuen Gesundheitsschädlingen.

Zu § 7:

Aufgegriffen wird § 2 Abs. 6 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung. Der Anwendungsbereich wird auf Ratten beschränkt, da diese Regelung nur in Bezug auf Ratten Relevanz aufweist. Aufgegriffen wird der Präventionsgedanke, um bereits einem potentiellen Befall vorzugreifen. Zudem ist ein „Abriegeln“ von Gebäuden gegen kleine Insekten, mithin die übrigen von dieser Verordnung erfassten Gesundheitsschädlinge, faktisch nicht möglich. In Ansehung des § 6 Absatz 2 sind konkretisierende Einzelanordnungen des Bezirksamtes jederzeit möglich.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 und 2

Die Nummern 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 2 Absatz 6 Nummer 1 und 2 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung. Hier wurde bislang auf Abfälle aller Art abgestellt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb Abfälle aller Art hier zu erfassen sind, da nicht jeder Abfall Ratten anziehen vermag. Relevant im Hinblick auf den in dieser Norm abgebildeten Präventionsgedanken sind lediglich Speisereste und vergleichbare organische Abfälle. Daher ist eine entsprechende Einschränkung vorgenommen. Die genutzten Begriffe des Lebensmittelabfalls bzw. des Bioabfalls sind § 3 Absatz 7 bzw. 7a KrWG entnommen.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 bezieht sich auf potentielle Nist- bzw. Versteckplätze von Ratten: Die Ablagerung von Sperrmüll, Bauschutt oder vergleichbarem ist geeignet, Ratten einen entsprechenden Rückzugsort zu verschaffen. Hierbei kommt es, auch wenn das Wort des Sperrmülls genutzt wird, nicht darauf an, dass es sich tatsächlich um Abfälle handelt (verbunden mit der Besitzaufgabe iSd § 3 Absatz 1 KrWG). Denn entsprechende Ansammlungen auf einem Grundstück können auch dann als Rückzugsort für Ratten dienen, wenn an diesen Gegenständen keine Besitzaufgabe erfolgt ist oder erfolgen soll bzw. muss. Es wird lediglich darauf abgestellt, dass Gegenstände, welche üblicherweise dem Sperrmüll im Entsorgungsfalle zuzuführen wären, erfasst sind. Vermieden werden soll die entsprechende, rattenbegünstigende Lagerung.

Zu Nummer 4

Die Nummer 4 ist § 2 Absatz 6 Nummer 3 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung nachgebildet, konkretisiert diesen jedoch. Oftmals bietet die Eintrittsstelle von Ver- und Entsorgungsleitungen in Gebäude Lücken, welche Ratten nutzen können. Daher sind solche Eintrittsstellen gegen das Eindringen zu schützen. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungsleitungen selbst. Nummer 5 greift auf, dass Ratten nicht nur über Ver- und Entsorgungsleitungen in Gebäude eindringen können, sondern auch durch andere, nicht vorgesehene Lücken, beispielsweise im Bereich von (Keller-)Fenstern oder Böden, in Gebäude eindringen können. Auch solche, Öffnungen, die auf baulichen Mängeln beruhen, sind zu sichern. Es gilt zu beachten, dass Maßnahmen nur in einem solchen Umfang verlangt werden können, wie es der Sicherung gegen das Eindringen von Ratten dient. Hier mag beispielsweise auch das Anbringen entsprechender, feinmaschiger Gitter genügen; eine umfangreiche bauliche Ausbesserung kann nicht verlangt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift § 5 Absatz 5 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Das Einsammeln der Kadaver steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. So werden Tierkadaver, welche nur unter erheblichen Schwierigkeiten überhaupt zugänglich sind, nicht einzusammeln sein.

Zu § 8:

Zu Absatz 1:

Aufgegriffen wird § 3 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung. Der Anwendungsbereich wird geringfügig modifiziert. Es bedarf nicht nur eines zusammenhängenden Gebietes, sondern auch (mindestens) zwei verantwortlicher Personen. Soweit nur eine pflichtige Person, wenngleich auch auf einer großen, betroffenen Fläche, vorhanden ist, entstehe kein gesonderter Koordinierungsaufwand. Die Bekämpfungspflicht ergibt sich dann aus § 5 Absatz 1. Etwaige, darüber hinausgehende Anordnungen, kann das zuständige Bezirksamt bereits auf der Basis des § 6 Absatz 1 erlassen. Erst bei dem Dazutreten mindestens einer weiteren verantwortlichen Person entsteht das Problem der Koordinierung der Bekämpfungsmaßnahmen zwischen den betroffenen, verantwortlichen Personen, welche Anlass für diese Regelung gibt. Dann wird die Allgemeine Bekämpfung (im Kontext der vorangehenden Fassung der Verordnung teilweise auch als Großflächenbekämpfung bezeichnet) von Ratten notwendig. Es ist die Zusammenfassung der personellen und sachlichen Kapazitäten unter Leitung des zuständigen Bezirksamtes notwendig. Die Allgemeine Bekämpfung von Ratten über verschiedene verantwortliche Personen hinweg kann auch gerade nicht über ergänzende Anordnungen auf Basis des § 6 Absatz 1 erfolgen. Denn notwendig ist eine gemeinsame Beauftragung einer Fachperson, welche die Bekämpfung über die verschiedenen verantwortlichen Personen bzw. deren Grundstücke hinweg organisiert. Die ergänzende Anordnung, gemeinsam mit anderen Personen eine Fachkraft zu beauftragen ist realitätsfremd, praktisch kaum umsetzbar und nicht vollstreckbar.

Der Begriff des zusammenhängenden Gebietes betont, dass es sich um eine Bekämpfungsmaßnahme handelt, die aber möglicherweise in der Köderausringung an mehreren Orten besteht. Weiterhin verdeutlicht der Begriff des zusammenhängenden Gebietes, dass die Ratten einer Population angehören und daher eine großflächige Bekämpfung erfordern. Ein zusammenhängendes Gebiet ist maßgeblich durch das Auftreten der Rattenpopulation determiniert. Die jeweils konkret betroffenen Flächen müssen sich im unmittelbaren Nahbereich befinden; das Vorhandensein einzelner, nicht betroffener Flächen schließt jedoch das Vorhandensein eines zusammenhängenden Gebietes nicht aus.

Die Allgemeine Bekämpfung von Ratten ist eine gesonderte Anordnung des Bezirksamtes. Als besondere Vorschrift geht für die Allgemeine Bekämpfung § 8 den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung vor. Bedingt durch den gegebenen

Koordinationsaufwand wird dem Bezirksamt die Möglichkeit gegeben, die Allgemeine Bekämpfung detailliert vorzugeben. Da die Bekämpfung über alle betroffenen Gebiete hinweg einheitlich und abgestimmt erfolgen muss, wird dem Bezirksamt die Möglichkeit gegeben, die Bekämpfungsmaßnahme selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Für den Zeitraum der Anordnung der allgemeinen Bekämpfung entfallen die Pflichten des § 5 Absatz 1.

Soweit in diesem Rahmen mit Allgemeinverfügungen gearbeitet wird, können diese nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG, § 1 Absatz 1 BlnVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Soweit, bei einer geringen Anzahl an Betroffenen nicht die Form der Allgemeinverfügung gewählt wird, erlaubt die Norm die öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Absatz 3 Satz 1 VwVfG, § 1 Absatz 1 BlnVwVfG. Zudem erlaubt § 8 Absatz 1 Satz 3, dass die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden kann, ohne die Frage der Untunlichkeit näher behandeln zu müssen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine betroffene Fläche im vorangehenden Sinne das Gebiet von (mindestens) zwei Bezirken betrifft. In diesem Fall ist sind bezirksscharf entsprechende Verfügungen für das jeweilige Bezirksgebiet zu treffen. Zur Begründung der jeweiligen bezirklichen Verfügung kann gleichwohl das Auftreten von Ratten auch dann herangezogen werden, wenn sich die betroffene Fläche über das Gebiet von zwei oder mehr Bezirken erstreckt. Die Zusammenarbeit der Bezirke bei der Bekämpfung, die Abstimmung gleichlaufender Verfügungen und die gegenseitige Information wird durch diese Verordnung nicht geregelt (und mithin nicht ausgeschlossen), es ist insoweit auf die allgemeinen Vorschriften des Landesrechts zu verweisen. Auf die Informationspflicht nach § 10 Absatz 1 ASOG wird hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Zur Unterstützung von Bekämpfungsmaßnahmen kann das zuständige Bezirksamt mit gesonderter Verfügung ein Fütterungsverbot für wildlebende oder verwilderte Tiere anordnen. Die Norm nimmt zum einen Bezug auf die in Absatz 1 genannten Gebiete, welche von einer allgemeinen Bekämpfungsanordnung betroffen sind. Zum anderen werden von Rattenbefall betroffene öffentliche Flächen in Bezug genommen. Hierunter fallen solche Freiflächen, die bestimmungsgemäß der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen, wie beispielsweise Wege-, Grün- oder Erholungsflächen.

Da der potentielle Betroffenenkreis hier nicht vorab bekannt bzw. bestimmt ist, wird an dieser Stelle regelmäßig nur die Anordnung im Wege einer öffentlich bekanntgemachten Allgemeinverfügung gangbar sein. Für die öffentliche Bekanntgabe gelten die zu Absatz 1 getätigten Aussagen. Das betroffene Gebiet ist räumlich zu beschreiben und auch räumlich auf das Vorkommen der Ratten zu begrenzen. Einzelne, nicht belastete Flächen innerhalb des zusammenhängenden Gebietes sind hierbei unschädlich und können vom Fütterungsverbot erfasst werden. Um, bedingt durch das Futterangebot, eine räumliche Ausbreitung der zu bekämpfenden Rattenpopulation auszuschließen, kann das Fütterungsverbot auf solche Flächen, welche unmittelbar an die betroffenen Flächen angrenzen,

erweitert werden, wenn diese Flächen von ihrer Beschaffenheit her für die Ausweichbewegung von Ratten geeignet sind. Das Fütterungsverbot ist zu befristen und spätestens nach erfolgreicher Bekämpfung aufzuheben.

Das Fütterungsverbot unterstützt die Bekämpfungsmaßnahmen. Es ist auf alle wildlebenden und verwilderten Tiere zu erstrecken, da die Fütterung dieser Tiere regelmäßig insbesondere Ratten anlockt. Wenngleich die fütternde Person regelmäßig nicht will Ratten füttern wollen, so unterscheidet die Tierwelt nicht nach der menschlichen Zweckbestimmung des Futters. Auch wird die fütternde Person regelmäßig nicht Ratten davon abhalten können, sich am Futterangebot zu bedienen. Aus diesem Grund ist es auch verhältnismäßig, die Wildtierfütterung an sich zu verbieten und nicht die Fütterung von wildlebenden oder verwilderten Tieren mit Ausnahme von Ratten zuzulassen oder lediglich das Hinterlassen von Futter, an dem sich Ratten nach Abschluss der eigentlich beabsichtigten Fütterung bedienen könnten, zu untersagen. Hinzu kommt, dass nur das gesamthafte Fütterungsverbot einen Vollzug erlaubt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gilt es weiter zu beachten, dass dieses nur für ein räumlich begrenztes Gebiet angeordnet werden kann und zu befristen ist. Die Befristung stellt sicher, dass das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig geprüft wird und die Verhältnismäßigkeit des Fütterverbotes gewahrt bleibt. Dazu sind solche Arten der Fütterung vom Verbot ausgenommen, bei welchen von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass Ratten sich an dem Futterangebot bedienen können. Dies wird regelmäßig nur über eine besondere Sicherung des Futters möglich sein oder durch die für Ratten unerreichbare Platzierung, wie beispielsweise ein hängender Futterknödel.

Zu § 9:

Aufgegriffen werden die Pharaoameisen, Schaben und Fliegen. Die bisher in § 1 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung aufgegriffene Einschränkung, dass die Verordnung zur Bekämpfung nur in den dort genannten Einrichtungen ermächtigt, wird nun an dieser Stelle aufgegriffen.

In Bezug auf Fliegen war die Bekämpfungsschwelle bislang auf das „Auftreten in erheblicher Anzahl“ festgelegt. Da diese Formulierung nicht ausreichend bestimmt ist, wird im Rahmen der Überarbeitung nunmehr auf das Auftreten in nicht nur unerheblicher Anzahl abgestellt, wenn dies im Zusammenhang mit hygienischen Missständen steht. Die nicht unerhebliche Anzahl setzt im Vergleich zur alten Fassung der Verordnung die Schwelle hier zunächst niedriger an. Ein nicht nur unerheblicher Befall liegt bereits dann vor, wenn nicht mehr nur Einzeltiere auftreten. Gleichzeitig muss das Auftreten der Fliegen in einem Zusammenhang mit hygienischen Missständen stehen, d.h. ein Zusammenhang zwischen Auftreten der Fliegen und den hygienischen Missständen muss zumindest möglich erscheinen. Einen direkten Nachweis im Sinne einer lückenlos bewiesenen Kausalität bedarf es nicht. Hygienische Missstände können aus der Feststellung anderer Behörden, beispielsweise der Lebensmittelüberwachung resultieren. Sie können jedoch auch auf eigenen Feststellungen im Rahmen der behördlichen Schädlingsbekämpfung

beruhen. Ein hygienischer Missstand ist jede Unreinlichkeit, welche nach allgemeiner Lebenserfahrung üblicherweise die genannten Gesundheitsschädlinge anlockt.

Konkrete Vorgaben zur Bekämpfung werden zu diesen Gesundheitsschädlingen nicht gemacht. Es gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Wahl der Bekämpfungsmittel – bzw. verfahren obliegt sodann dem beauftragten Schädlingsbekämpfer und kann durch das Bezirksamt im Wege der Einzelanordnung nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung näher bestimmt werden.

Vor § 10:

Die Asiatische Tigermücke fungiert als Vektor und ist somit ein Gesundheitsschädling. Mittlerweile sind in verschiedenen Berliner Bezirken Nachweise des Auftretens von Asiatischen Tigermücken erfolgt, teilweise sind etablierte Populationen nachzuweisen. Die Gelege der Asiatischen Tigermücke sind frosthart und können den Winter überdauern. Mit dem auf den Winter folgenden Temperaturanstieg und durch Kontakt mit Wasser entwickeln sich aus den überwinterten Eiern Larven und adulte Tiere. Eine Eiablage erfolgt mehrfach im Jahr, so dass innerhalb einer Mückensaison verschiedene Generationen der Tigermücke auftreten können. Die adulten Tigermücken haben einen verhältnismäßig geringen Flugradius von bis zu 200 m. Eine Verbreitung der Mücken findet einerseits dadurch statt, dass Gelege innerhalb dieses Radius auftreten, von deren Ausgangspunkt aus sodann ein weiterer 200-m-Radius erschlossen wird. Zudem kann eine Verbreitung der Gelege dadurch stattfinden, dass Gegenstände, an denen Eier abgelegt wurden, an einen anderen Ort verbracht werden. Sobald das Gelege an dem neuen Ort mit Wasser in Kontakt kommt, können bei entsprechender Außentemperatur auch dort Tiere schlüpfen. Die Eiablage findet am Rande von (künstlichen) Wasseransammlungen statt, hierbei genügen bereits kleinste Wassermengen. Prädestinierte Eiablageplätze sind daher beispielsweise Regentonnen. Hinreichend ist bereits eine geringe Wassermenge in einem Übertopf/Untersetzer für Pflanzentöpfe. Zu betonen ist, dass die „problematischen“ Wasseransammlungen, solche künstlicher Art im Siedlungsbereich sind, in denen die Tigermücken als Kulturfolger brüten. Insbesondere für den Laien sind Eier bzw. Larven der Asiatischen Tigermücke nicht mit bloßem Auge zu erkennen. Was die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke angeht, so kann dies ohne jeglichen Einsatz von Bekämpfungsmitteln zunächst dadurch erfolgen, dass die benannten brutgeeigneten Wasseransammlungen beispielsweise regelmäßig entleert werden. Soweit entsprechende Gegenstände an andere Orte verbracht werden sollen, kann eine vorangehende gründliche Reinigung der Gegenstände eine Verschleppung verhindern. Eine Bekämpfung unter Rückgriff auf Bekämpfungsmittel wird regelmäßig unter der Nutzung von *Bacillus thuringiensis israelensis* (B.t.i.) erfolgen. Dies kann entweder in Tablettenform in das Wasser, z.B. einer Regentonne, gegeben werden und ist auch für den Laien anwendbar. Zudem kann eine professionelle flächige Bekämpfung mit B.t.i. in flüssiger Form erfolgen. B.t.i. tötet die Larven der Asiatischen Tigermücke ab. Es wirkt jedoch nicht spezifisch nur gegen die Asiatische Tigermücke, sondern allgemein gegen stechende wie nicht-stechende

Mücken (Nematocera). Für einen nachhaltigen Bekämpfungserfolg ist eine mehrfache, regelmäßige Anwendung über mehrere Jahre (Mückensaisons) nötig, um auch nachfolgende Larven abzutöten. Der Einsatz von B.t.i. ist grundsätzlich geeignet, Konflikte im Verhältnis von Gesundheitsschutz und Umwelt- bzw. Naturschutz hervorzurufen, wenn es um die Ausbringung in natürlichen Gewässern geht. Bekämpfungsmaßnahmen werden jedoch regelmäßig in künstlichen (Kleinst-)Gewässern in urbanen Siedlungsgebieten durchzuführen sein. Hier ist nicht von einer negativen Beeinflussung der Biodiversität auszugehen. Der Einsatz von Adultiziden ist gegenwärtig wegen negativer Auswirkungen auf die Biodiversität, der schnellen Entwicklung von Resistenzen und der fehlenden Zulassung von Produkten im Freiland nach der Biozidverordnung (EU) 528/2012 in der Verordnung nicht angelegt.

Zu § 10:

Der Erfolg der Bekämpfung der Tigermücken hängt nicht unerheblich von der Mithilfe der Bevölkerung ab. Denn mit einer ausschließlich professionellen Bekämpfung kann die Asiatische Tigermücke kaum erfolgreich bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Ressourceneinsatz bekämpft werden. Neben der professionellen Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke können bereits einfache Maßnahmen der Bevölkerung einen erheblichen Anteil an der Bekämpfung leisten. Da sich diese Maßnahmen jedoch nicht vollstrecken lassen, ist die Norm ohne vollstreckbaren Inhalt als reine Appellnorm ausgestaltet. Sie soll verdeutlichen, dass die nachhaltige Bekämpfung der Tigermücken nur dann gelingen kann, wenn die Bevölkerung einen Anteil an der Tigermückenbekämpfung leistet.

Genannt sind in der Norm die beiden zentralen Aspekte der einfachen Unterstützung der Bevölkerung:

Nummer 1 greift die Biologie der Tigermücken auf. Bereits kleinste Wasseransammlungen können der Asiatischen Tigermücke als Brutgewässer dienen. Wenn jedoch der Asiatischen Tigermücke die Brutmöglichkeiten genommen werden, werden Ausbreitung und Ansiedelung nachhaltig verhindert. Selbst mit einer professionellen Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke, können solche kleinsten Ansammlungen von Wasser nicht vollumfänglich erfasst werden. Gleichzeitig ist es jedoch für die Bevölkerung ein Leichtes, auf den jeweiligen Grundstücken die Entstehung von Brutgewässern zu verhindern bzw. diese regelmäßig zu entfernen. Zudem ist die Bekämpfung der Tigermücken umso einfacher und kostengünstiger, je früher eine Ansiedelung der Asiatischen Tigermücke erkannt wird. Im Rahmen des Mückenmonitorings können Verdachtsflächen geprüft und stichprobenartig unbelastete Flächen mit dem Ziel eines stadtweiten Lagebildes untersucht werden. Ein umfassendes Monitoring, welches stadtweit ein eventuelles Auftreten der Asiatischen Tigermücke zuverlässig und zeitnah erkennt, ist nicht möglich. Daher ist die erfolgreiche Mückenbekämpfung auf Meldungen aus der Bevölkerung angewiesen, um frühzeitig Verdachtsfälle verifizieren und bei Bedarf Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Zu § 11:

Ein Monitoring der Asiatischen Tigermücke dient sowohl der Vorbereitung der Bekämpfung, durch die Kenntnis der Verbreitung, als auch der Erfolgskontrolle durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen. Unter Monitoring ist eine Untersuchung von Flächen zu verstehen, die mit der Zielsetzung stattfindet zu ermitteln, ob auf den Flächen ein Vorkommen der Asiatischen Tigermücke, unabhängig vom Entwicklungszustand der Tiere, festzustellen ist. Die Mittel des Monitorings sind hierbei nicht vorgegeben, werden sich aber regelmäßig entweder in der Begehung durch fachkundige Personen oder dem Aufstellen von Fallen erschöpfen.

Die Norm ist für alle Flächen im Land Berlin anwendbar, soweit diese nicht Teil eines Tigermückenfundgebietes nach § 12 sind. Somit richten sich Monitoringmaßnahmen nach § 12 Absatz 2, wenn die betroffenen Fläche Teil eines ausgewiesenen Tigermückenfundgebietes sind, in allen anderen Fällen nach § 12.

Absatz 1 erlaubt der zuständigen Behörde die Durchführung der Monitoringmaßnahmen. Die Regelung der zuständigen Behörde ergibt sich aus den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung und ist nicht im Rahmen dieser Verordnung zu regeln. Die Monitoringmaßnahmen der zuständigen Behörde stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Absatz 2 regelt die verwaltungsinternen Informationspflichten der zuständigen Behörde.

Zur Durchführung des Monitorings nach Absatz 3 ist es erforderlich, dass zum Aufstellen der Fallen und deren regelmäßige Prüfung die Grundstücke begangen werden. Ein entsprechendes Betretungsrecht wird an dieser Stelle eingeräumt. Das Betretungsrecht ist an Bedingungen geknüpft, welche sich nach der Art des Monitorings (anlasslos oder anlassbezogen) unterscheiden.

Das anlassbezogene Monitoring kommt dort zur Anwendung, wo Hinweise auf das Auftreten der Asiatischen Tigermücke vorliegen. Der Verordnungstext spricht von Hinweisen, die das Auftreten der Asiatischen Tigermücke als möglich erscheinen lassen. Damit ist klargestellt, dass es für die Durchführung des Monitorings, und das damit verbundene Betreten der Grundstücke, keines gesicherten Nachweises der Tigermücken bedarf. Dies begründet sich auch damit, dass das Monitoring gerade eines der Instrumente zur Verifizierung von Tigermückenverdachtsfällen ist. Gleichzeitig schließt der Nachweis der Asiatischen Tigermücke weitere Monitoringmaßnahmen nicht aus, da das Monitoring im weiteren Verlauf auch noch zur weiteren Eingrenzung des Verbreitungsgebietes und der Bekämpfungskontrolle dient. Ein Hinweis, der das Auftreten als möglich erscheinen lässt, ist regelmäßig beispielsweise dann anzunehmen, wenn das Auftreten der Asiatischen Tigermücke von Expertinnen und Experten als möglich angesehen wird oder im Rahmen eines Mückenfundes durch Laien oder einer Fotoaufnahme das in Rede stehende Tier möglicherweise eine Asiatische Tigermücke ist. Ein Hinweis kann sich auch auf Larven oder Eier der Tigermücken beziehen, wengleich die Erkennbarkeit von Larven oder Eiern deutlich erschwert ist.

Das anlasslose Monitoring der Tigermücken dient der Erstellung eines stadtweiten Lagebildes mit dem Ziel, Erkenntnisse über das mögliche Auftreten der Asiatischen Tigermücke auch jenseits der bekannten Verbreitung bzw. Verdachtsfälle zu erlangen. Das Betreten von Grundstücken setzt dann jedoch voraus, dass ein

Konzept für das anlasslose Monitoring erstellt wurde, welche die Monitoringorte vorher festlegt. Für die Auswahl der Standorte kommt der zuständigen Behörde ein weiter Einschätzungsspielraum zu. Es wird davon auszugehen sein, dass das anlasslose Monitoring eine gleichmäßige Abdeckung über die Stadt beinhaltet. Je nach Umfang des anlasslosen Monitorings stellt es sich als ausreichend dar, die gesamtstädtische Abdeckung durch eine jährliche Verschiebung der untersuchten Flächen zu erreichen. Zudem sind die erfassten Flächen dahingehend auszuwählen, dass sie ihrer Beschaffenheit nach für eine Ansiedelung der Asiatischen Tigermücke geeignet sind, vornehmlich durch das Vorhandensein potentieller Brutgewässer.

Zu § 12:

Die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke ist rechtlich abweichend zu den sonst in dieser Verordnung erfassten Gesundheitsschädlingen zu strukturieren. Zentraler Ausgangspunkt aller verstärkten Bekämpfungsmaßnahmen ist die Anordnung eines Tigermückenfundgebietes. Dieses kann von dem jeweils zuständigen Bezirksamt angeordnet werden, wenn ein Nachweis der Asiatischen Tigermücke erfolgt ist. Die Entscheidung über eine Ausweisung steht im pflichtgemäßen Ermessen der handelnden Behörde.

Zu Absatz 1:

Das Tigermückenfundgebiet ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu begrenzen. In räumlicher Hinsicht wird davon abgesehen, einen starren Radius um einen Mückenfund zu ziehen. Wenngleich dies die einfachste Möglichkeit der räumlichen Begrenzung wäre, weist dies gleichzeitig eine erhebliche Unschärfe auf. Daher ist das Tigermückenfundgebiet jeweils individuell zu bestimmen, maßgeblich sind hierfür drei Faktoren. Ausgangspunkt ist immer der Fundort der Asiatischen Tigermücken. Die räumliche Begrenzung orientiert sich dann an der Biologie der Asiatischen Tigermücke, insbesondere des Flugradius. Dieser beträgt bis zu 200 Meter. Da die Asiatischen Tigermücken unterjährig Eier legen, wird für eine nachhaltige Bekämpfung sinnvollerweise zumindest auch der Bewegungsradius einer nachfolgenden Generation abzudecken sein. Ausgehend vom Fundort muss zunächst ein Bewegungsradius von rund 200 Metern Flugstrecke angenommen werden. Im ungünstigsten Fall legen die Tigermücken ihre Eier dann am äußersten Punkt des Bewegungsradius ab, so dass die nachfolgende Generation von dem äußeren Punkt einen weiteren 200-Meter-Bewegungsradius aufweist. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers wird hiernach als erste Orientierung für die räumliche Begrenzung ein Wert von rund 500 Metern zum Fundort notwendig sein. Die Berücksichtigung der Beschaffenheit des Gebietes stellt darauf ab, dass die Asiatischen Tigermücken als Lebensraum und insbesondere zur Fortpflanzung bestimmte Gebietsarten präferieren, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit von passenden Brutgewässern. Daher kann der räumliche Zuschnitt des Tigermückenfundgebietes in dieser Hinsicht festgelegt werden. Es kann, sofern Flächen umfasst werden, die ein Auftreten der Tigermücken unwahrscheinlich machen, bedarfsgerecht verkleinert werden, andernfalls jedoch auch

bedarfsgerecht vergrößert werden und um Gebiete erweitert werden, welche der Beschaffenheit nach besonders geeignet für die Asiatische Tigermücke sind. Zu denken ist beispielsweise an Gebiete einer Kleingartenanlage, die etwas über den zu erwartenden Bewegungsradius hinausgehen, jedoch eine Ansiedelung der Asiatischen Tigermücke sehr wahrscheinlich machen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung zudem zu befristen. Da eine nachhaltige Bekämpfung mehrmalige Bekämpfungsmaßnahmen im zeitlichen Abstand erforderlich macht, kann dieser Zeitraum nicht zu kurz gewählt werden. Der Zeitraum von zwölf Monaten stellt sich als Ausgleich zwischen der Verhältnismäßigkeit einerseits und dem Erfordernis der nachhaltigen Bekämpfung andererseits dar. So können in diesem Zeitraum die notwendigen Bekämpfungsdurchgänge und eine erste Erfolgskontrolle der Bekämpfungsmaßnahme erfolgen. Sofern nach Ablauf der zwölf Monate die Asiatische Tigermücke weiter nachgewiesen wird, ist die Anordnung zu verlängern. Bei einer nachweislichen Elimination bereits vor Ablauf der zwölf Monate, ist die Anordnung aufzuheben. Da regelmäßig bei einem Befall nicht nur ein Nachweis einer Asiatischen Tigermücke erfolgt, können verschiedenen Funde, welche zeitlich und räumlich in Zusammenhang stehen, in einem Tigermückenfundgebiet berücksichtigt werden. Die Ausweisung des Tigermückenfundgebietes ist ein Verwaltungsakt. Zur Möglichkeit der öffentlichen Bekanntgabe ist auf die Ausführungen zu § 8 zu verweisen.

Zu Absatz 2:

Die Anordnung des Tigermückenfundgebietes erlaubt weitere Maßnahmen zur Informationsgewinnung über die Tigermückenpopulation. Es dürfen Grundstücke und bauliche Anlagen, so sie nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, betreten und in Augenschein genommen werden. Zum Verhältnis zu § 11 ist auf die dortigen Ausführungen zu verweisen.

Zu Absatz 3:

Das Bezirksamt kann die Anordnung des Tigermückenfundgebietes mit weiteren Pflichten für die Bevölkerung in dem betroffenen Gebiet versehen. Alternativ können diese Maßnahmen auch gesondert von der Anordnung des Tigermückenfundgebietes als eigene, gesonderte Verwaltungsakte erlassen werden. Die ergänzenden Anordnungen beziehen sich auf die Unterstützung der Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke. Dies geschieht maßgeblich durch die Beseitigung von Brutgewässern. Daher zielt Nummer 1 darauf, mögliche Brutgewässer entweder zu entfernen oder anderweitig als Brutgewässer untauglich zu machen bzw. durch den Einsatz von Bekämpfungsmitteln, zu denken ist hier vornehmlich an freiverkäufliches B.t.i in Tablettenform, die Entstehung nachfolgender Generationen zu verhindern. Eine großräumige Verbreitung der Asiatischen Tigermücke kann auch durch ein Verschleppen von Gelegen erfolgen. Die bekämpfungsrelevante Eiablage erfolgt in Gefäßen, in denen sich regelmäßig Wasser ansammeln kann. Wenn diese Gegenstände an einen anderen Ort verbracht werden und wieder mit Wasser gefüllt sind, können sich die Eier an diesem neuen Ort entwickeln und dort eine neue Tigermückenpopulation aufbauen.

Zu § 13:

Die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke kann nicht allein durch Einzelmaßnahmen der verantwortlichen Personen erfolgreich geleistet werden, welche nach § 12 Absatz 3 angeordnet werden können. Solche Einzelmaßnahmen sind Teil der Bekämpfung. Ein weiterer Baustein der Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke erfolgt über den professionellen Einsatz von Fachkräften der Schädlingsbekämpfung, durch Einsatz des nur für Fachkräfte zugänglichen B.t.i. in flüssiger Form. Daher wird dem zuständigen Bezirksamt die Möglichkeit gegeben, im Bereich von Tigermückenfundgebieten die Allgemeine Bekämpfung der Tigermücken anzuordnen. Zur Erläuterung der Allgemeinen Bekämpfung wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen. Voraussetzung für die Anordnung der allgemeinen Bekämpfung ist die Ausweisung des Tigermückenfundgebietes.

Zu § 14:

§ 14 regelt das Verhältnis der §§ 5 und 6 zu Teil 4 der Verordnung. § 5 Absatz 1 findet keine Anwendung, da die Asiatische Tigermücke dort bereits nicht in Bezug genommen wird. Die Bevölkerung kann eine Asiatische Tigermücke, anders als andere Gesundheitsschädlinge, nicht sicher erkennen, so dass von einer Meldepflicht abgesehen wird. Dennoch wird, hierzu auch bereits § 10, die Bevölkerung ausdrücklich angehalten, Sichtungen der Asiatischen Tigermücken über die zur Verfügung gestellten Meldewege (passive Surveillance) zu melden. Die Verpflichtung des § 5 Absatz 2, Zutritt zu gewähren, ist in Teil 4 abgestuft in Bezug auf die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke geregelt. Da die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke nur durch eine Allgemeine Bekämpfung der Tigermücken erfolgt, bedarf es keiner Mitteilung nach § 5 Absatz 3. § 12 Absatz 3 stellt in Bezug auf § 6 Absatz 1 eine speziellere und abschließende Regelung dar. Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 sind in Bezug auf die Asiatische Tigermücke nicht einschlägig.

Die Betretungsrechte bzw. Ermittlungsbefugnisse aus Teil 4 stellen im Vergleich zu § 6 Absatz 3 die speziellere und abschließende Regelung dar. Da § 5 Absatz 1 nicht einschlägig ist, besteht kein Bedürfnis für den in § 6 Absatz 4 geregelten Informationsfluss.

Zu § 15:

Die Norm greift § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG auf. Hiernach können Verstöße gegen eine Verordnung nach § 17 Absatz 5 IfSG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegt werden. Von dieser Möglichkeit wird an dieser Stelle Gebrauch gemacht. Nach § 73 Absatz 2 IfSG beträgt die Höhe der Geldbuße im Regelfall maximal 25.000 €, mindestens jedoch fünf Euro, vgl. § 17 Absatz 1 O-WiG. Für die konkrete Zumessung innerhalb dieses weiten Korridors von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro ist die konkrete Höhe des Bußgeldes von der ahnenden Stelle nach eigenem Ermessen festzulegen. Hierbei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darüber hinaus bieten die Kriterien des

§ 17 OWiG eine Orientierung für die Bemessung. Auf die Erstellung eines Bußgeldkataloges wird verzichtet, da einerseits nur eine geringe Fallzahl an Bußgeldvorgängen zu erwarten ist, andererseits individuelle Umstände in Bezug auf die Bußgeldhöhe zu berücksichtigen sind, so dass keine pauschalisierbaren Massenvergehen zu erwarten sind.

Zu §16:

Die Norm stellt klar, dass andere Vorschriften durch die hier getroffenen Regelungen unberührt bleiben. Dies greift zunächst § 2 Absatz 7 der Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung auf. Sind Lebensmittelbetriebe von einem Schädlingsbefall betroffen, so sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften weiterhin zu beachten und einzuhalten und stehen neben möglichen Maßnahmen nach der Schädlingsbekämpfungsverordnung. Gleiches gilt im Hinblick auf abfallrechtliche Vorschriften, welche bei der Entsorgung von Kadavern und Bekämpfungsmitteln ebenfalls einzuhalten sind und durch diese Vorschrift nicht tangiert werden. Im Hinblick auf den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind zudem die gefährstoff- bzw. chemikalienrechtlichen Vorgaben zu beachten und stehen neben dieser Verordnung. Im Hinblick auf bauliche Sicherungsmaßnahmen bleiben baurechtliche Vorschriften unberührt.

Zu § 17:

Die Norm dient der Erfüllung des Zitiergebotes nach Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Aus der Liste des § 17 Absatz 7 IfSG wird lediglich das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Absatz 1 GG) genannt, da der Regelungsumfang der Verordnung nur solche Grundrechtseinschränkungen erwarten lässt. Die Regelung ist § 2 Absatz 4 Satz 2 Schädlingsbekämpfungsverordnung in der bis zum [Einfügen Datum des Tages vor der Verkündung] gültigen Fassung entnommen. Die tatsächliche Zulässigkeit von Grundrechtseinschränkungen wird an dieser Stelle nicht pauschal geregelt. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist die Vereinbarkeit einer jeden Maßnahme im Einzelfall auf die Vereinbarkeit mit den Grundrechten zu prüfen.

Zu § 18:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und gleichzeitig das Außerkrafttreten der bisherigen Schädlingsbekämpfungsverordnung.

- B. Rechtsgrundlage:
§ 17 Absatz 5 IfSG, § 1 Nr. 3 IfSGermÜV
- C. Gesamtkosten:

Gesamtkosten lassen sich nicht beziffern, da diese maßgeblich von der nicht vorhersehbaren Anzahl des Auftretens von Gesundheitsschädlingen abhängen. Die Aufgaben der Gesundheitsämter werden im Wesentlichen bereits auf Basis der nunmehr außer Kraft tretenden Schädlingsbekämpfungsverordnung wahrgenommen und gehören bereits zu deren Aufgabenbestand. Dies betrifft insbesondere die sich explizit aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben wie beispielsweise die Entgegennahme von Befallsmeldungen, die Kontrolle der Bekämpfungsmaßnahmen der auch die Vollstreckung von Maßnahmen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die grundlegende Aufgabenzuweisung im Bereich der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und somit unmittelbar aus dem Bundesrecht ergibt, mithin keine durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Landes öffentliche Aufgabe nach Art. 85 Abs. 3 VVB vorliegt. Weiterhin regelt die Schädlingsbekämpfungsverordnung im Wesentlichen die Pflichten von Dritten und gibt den Gesundheitsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Befugnisse und Ermächtigungsgrundlagen an die Hand. Neu in die Verordnung aufgenommen sind Befugnisse zur Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Bekämpfungsaufgaben bereit gegenwärtig von den betroffenen Gesundheitsämtern wahrgenommen werden. Auch hier ergeben sich keine wesentlichen neuen Aufgaben für die Gesundheitsämter. Ungeachtet davon, belaufen sich die berlinweit für die Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke aufgebrauchten Mittel auf eine niedrige bis mittlere fünfstellige Summe über alle Bezirke. Es ist daher auch keine wesentliche Belastung im Sinne von Art. 85 Abs. 3 VVB anzunehmen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die frühzeitige Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke geeignet ist, Kosten einzusparen, da bei einem ungehinderten Ausbreiten deutlich höhere Bekämpfungskosten anfallen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Konnexität nur auf Aufgaben an sich beziehen kann, nicht auf Fallzahlen. Die allgemeine Entwicklung, dass Fallzahlen bezüglich des Auftretens von Gesundheitsschädlingen ansteigen oder auch bislang in Berlin nicht aufgetretenen Gesundheitsschädlinge nunmehr auftreten und die Aufgabe in quantitativer Hinsicht in Bezug auf die einzelnen Fallzahlen umfangreicher wird, ist ohne Auswirkungen auf das Konnexitätsprinzip. Insgesamt weist die Verordnung daher keine Konnexitätsrelevanz auf.

- D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Eine Pflicht zur Kostentragung für Maßnahmen der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen trifft die verantwortlichen Personen und knüpft regelmäßig an die Verantwortlichkeit für Grundstücke und/oder Immobilien an. Die Kostentragungspflicht resultiert aus der Sozialbindung des Eigentums.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.
- F. Auswirkungen auf die Umwelt:
Auswirkungen der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen als Eingriff in die Umwelt sind gering. Zudem dienen alle Eingriffe dem Schutz der menschlichen Gesundheit

und der Verhütung der Verbreitung von Infektionskrankheiten. Diese Schutzzwecke sind höher zu bewerten, als überschaubare Eingriffe in die Umwelt.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:
Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 22.04.2026

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**1. Grundgesetz**

für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

[...]

2. Infektionsschutzgesetz

vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)

§ 17 Besondere Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung

[...]

(2) Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

[...]

(7) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden im Rahmen der Absätze 1 bis 5 eingeschränkt.

§ 73 Bußgeldvorschriften

[...]

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

24. einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c bis f oder g oder Nummer 8 Buchstabe c, § 13 Absatz 3 Satz 8 oder Absatz 4 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1, § 23 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, § 28b Absatz 1 Satz 2, § 32 Satz 1, § 35 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2, § 36 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 1a, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, Nummer 2 oder Nummer 3, § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder § 53 Absatz 1 Nummer 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen

Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

[...]

3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)

§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,

2. mangels einer solchen Bestimmung

a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder

b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

[...]

4. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

[...]